

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anschaffung und Fortführung  
einer mobilen Jugendverkehrsschule vom 07.12.1982**

(Abl. 19/1982)

Zwischen

der Stadt Oer-Erkenschwick, vertreten durch den Stadtdirektor

und den Städten

Datteln, vertreten durch den Stadtdirektor und den Ersten Beigeordneten,

und Waltrop, vertreten durch den Stadtdirektor,

im folgenden „beteiligte Städte“ genannt,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), gemäß Beschluss der Stadtvertretung Oer-Erkenschwick vom 03.03.1982, Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 18.09.1980, Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 19.11.1981, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen

**§ 1**

1. Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Oer-Erkenschwick die Anschaffung und Fortführung einer mobilen Jugendverkehrsschule.
2. Die Stadt Oer-Erkenschwick übernimmt diese Aufgabe und stellt die mobile Jugendverkehrsschule den Schulen der beteiligten Städte unter Mitwirkung der Fachberater für Verkehrserziehung im Wechsel zur Verfügung.

**§ 2**

1. Die Kosten der Erstanschaffung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht durch Landesmittel oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind, werden auf die Stadt Oer-Erkenschwick und die beteiligten Städte wie folgt aufgeteilt:

Stadt Oer-Erkenschwick	ein Drittel
Stadt Datteln	ein Drittel
Stadt Waltrop	ein Drittel

2. Die jährlichen Folgekosten werden entsprechend der Regelung in Absatz 1 auf die Stadt Oer-Erkenschwick und die beteiligten Städte aufgeteilt.

Unter Folgekosten sind die Kosten der Versicherung, der Unterhaltung (einschließlich Gerät) und die Personalkosten für die stundenweise Beschäftigung eines Kraftfahrers zu verstehen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Haushaltsrechnung ermittelt.

3. Der Anteil der Folgekosten ist gemäß der anerkannten Jahresrechnung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit der Stadt Oer-Erkenschwick abzurechnen.

### **§ 3**

Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht bei der Anschaffung einer erforderlichen neuen mobilen Jugendverkehrsschule.

### **§ 4**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 5**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt Oer-Erkenschwick und der beteiligten Städte aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen.

### **§ 6**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Oberkreisdirektors für den Kreis Recklinghausen. Sie wird wirksam am Tage ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Recklinghausen.